
BEDINGUNGEN FUER DIE ANNAHME VON VERWAHRSTUECKEN

Das Kreditinstitut nimmt Verwahrstücke zur Aufbewahrung in seinen Tresorräumen oder Stahlschränken unter den folgenden Bedingungen entgegen:

1. Einlieferung

- 1.1. Das Verwahrstück ist so zu verschließen, dass sein Inhalt nicht erkennbar ist und so zu bezeichnen, dass es ohne erkennbare Beschädigung nicht geöffnet werden kann. Der Name und die Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich anzubringen, weitere Vermerke des Hinterlegers sind unzulässig.
- 1.2. Das Kreditinstitut bezeichnet jedes Verwahrstück mit einer Verwahrstückdepotnummer und erteilt eine Quittung.

2. Haftung des Kreditinstitutes

- 2.1. Das Kreditinstitut wird als Verwahrer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch, soweit gesetzlich zulässig, nur für einen tatsächlichen unmittelbaren Schaden zurzeit des Verlustes und auch in diesem Rahmen nur bis zum Höchstbetrag von EUR 2.180,19 für jedes Verwahrstück.

- 2.2. Das Kreditinstitut haftet nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Hinterleger das Verwahrstück zurückgenommen hat.

3. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes

- 3.1. Die Verwahrpflichten des Kreditinstitutes erstrecken sich nicht auf den Inhalt des Verwahrstückes. Deshalb nimmt das Kreditinstitut von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis.
- 3.2. Der Hinterleger darf bei einem Verwahrstück folgende Sachen weder einliefern noch aufbewahren: Substanzen im Sinne des Suchtgiftgesetzes oder Sachen, die aus einer strafbaren Handlung stammen (insbesondere dabei auch Geld) oder die schädigende (feuergefährliche, explosive, verderbliche usw.) Einflüsse ergeben können. Bei Zuwiderhandeln haftet der Hinterleger für jeden entstehenden Schaden, auch dann, wenn er den schädigenden Einfluss nicht erkannt hat.

4. Verwahrzeit

- 4.1. Das Ende der Verwahrzeit wird grundsätzlich mit Ende des laufenden Kalenderjahres vereinbart. Holt der Hinterleger das Verwahrstück am Ende der vereinbarten Verwahrzeit nicht ab, so verlängert sich die Verwahrzeit mangels abweichender Vereinbarung jeweils um ein Kalenderhalbjahr.

- 4.2. Das Kreditinstitut kann den Verwahrvertrag fristlos auflösen, wenn der Hinterleger gegen die Verpflichtungen aus Punkt 3.2. verstößt oder wenn er mit der Entrichtung der Verwahrgebühr länger als zwei Wochen in Verzug gerät. Bei vorzeitiger Aufhebung des Verwahrvertrages findet keine Rückerstattung der Verwahrgebühr statt.

- 4.3. Außerdem hat das Kreditinstitut das Recht, den Verwahrvertrag gegen Rückerstattung des verhältnismäßigen Teiles der Verwahrgebühr aus wichtigen Gründen und ohne Fristsetzung aufzukündigen.

5. Verwahrgebühr

Die Verwahrgebühr ist für jedes begonnene Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Sie richtet sich nach den im Kassensaal durch Aushang verlautbarten Sätzen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Gebühr in dem Maße zu erhöhen, als sich der Verbraucherpreisindex 2010 bzw. ein an seine Stelle tretender Ersatzindex oder die Kollektivvertragsgehälter für Sparkassenangestellte seit der dem Vertragsabschluss vorangehenden Verlautbarung der letzten Gebühren erhöht hat oder Fremdkostenanteile, die in dieser Gebühr enthalten sind, eine Änderung erfahren. Das Kreditinstitut ist berechtigt, fällige Verwahrgebühren und sonstige mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Forderungen von dem bei Abschluss des Verwahrvertrages bekannt zu gebenden Konto des Hinterlegers bei dem Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag abzubuchen.

6. Herausgabe, Öffnung

Das Kreditinstitut gibt das Verwahrstück gegen Quittung des Hinterlegers heraus. Von mehreren Hinterlegern kann mangels einer anderen Bestimmung im Einlieferungsschein (Ausfertigung des Kreditinstitutes) jeder allein die Herausgabe des Verwahrstückes verlangen; der Widerruf auch nur eines Hinterlegers beseitigt dieses Recht. Diejenigen Personen, die als Hinterleger gelten sollen, haben dem Kreditinstitut ihre Unterschriften bekannt zu geben. Diese gelten bis zum schriftlichen Widerruf. Das Kreditinstitut muss es ablehnen, das Verwahrstück auf Verlangen zu öffnen und den Inhalt oder Teile des Inhaltes zu übersenden. Eine Öffnung des Verwahrstückes während fortdauernder Verwahrzeit ist nicht zulässig.